

**Anordnung  
über die Errichtung des Forschungsinstituts für  
technologische Entwicklung und Wärmetechnik der  
Metallurgie.**

**Vom 27. März 1957**

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Kohle und Energie und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird das Forschungsinstitut für technologische Entwicklung und Wärmetechnik der Metallurgie errichtet;

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Forschungsinstituts werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen  
Stein wand

**Statut  
des Forschungsinstituts für technologische Entwick-  
lung und Wärmetechnik der Metallurgie**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Forschungsinstitut für technologische Entwicklung und Wärmetechnik der Metallurgie (nachstehend Forschungsinstitut genannt) ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Sein Sitz ist Leipzig.

(2) Es ist dem Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen unterstellt.

(3) Der Direktor des Forschungsinstituts kann mit Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen an Forschungsschwerpunkten Außenstellen des Forschungsinstituts errichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Forschungsinstitut hat die Aufgabe, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Stahlerzeugung mit dem Ziele der Weiterentwicklung und Verbesserung der technologischen Verfahren und Konstruktionen durchzuführen.

(2) Auf dem Gebiet der Wärmetechnik in der metallurgischen Industrie hat das Forschungsinstitut Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen und als zentrale Wärmestelle der Metallurgie die wärmetechnische Überwachung und Anleitung der Betriebe vorzunehmen. Der zentralen Wärmestelle des Forschungsinstituts obliegt außerdem die Beaufsichtigung der Werks-Wärmestellen im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen;

(3) Im einzelnen hat das Forschungsinstitut insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Modell-, kleintechnischen und Betriebsversuchen an metallurgischen Öfen auf dem Gebiet der Stahlerzeugung mit dem Ziele, die Verfahrenstechnik und Konstruktionen weiterzuentwickeln und zu verbessern.
- b) Durchführung von Modell-, kleintechnischen und Betriebsversuchen auf dem Gebiet der Mechanisierung und Automatisierung der metallurgischen Industrie sowie Verbesserung der damit im Zusammenhang stehenden betrieblichen Meß-, Steuer- und Regeltechnik. Dem Forschungsinstitut obliegt außerdem die zentrale Überwachung der Automatanlagen.
- c) Anleitung und Beratung der Betriebe bei der Einführung der Arbeitsergebnisse des Forschungsinstituts in die Produktion; Erfassung und Auswertung des volkswirtschaftlichen Nutzens.
- d) Beratung des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen hinsichtlich der Verteilung und Anwendung von Gas und festen Brennstoffen. Überwachung der Schwachgaserzeugung, der Gas-, Dampf-, Wasser-, Preßluft- und Sauerstoffwirtschaft in den Betrieben sowie wärmetechnische Überwachung der Industrieöfen als Aufsichtsorgan des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen.
- e) Zentrale statistische Erfassung und Auswertung der wärmetechnischen Kennziffern, der Produktions- und Leistungszahlen, der Ausnutzungsgrade der Produktionsaggregate sowie des Brennstoff- und Materialverbrauchs in der metallurgischen Industrie.
- f) Mitwirkung bei Vorplanungen und Projektierungen wärme- und automatisierungstechnischer Art sowie bei ofenbautechnischen Entwicklungen in Abstimmung mit dem VEB Metallurgie-Projektierung, Berlin.
- g) Beratung und Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau bei der Entwicklung von metallurgischen Meß-, Steuer- und Regelgeräten und deren Erprobung unter metallurgischen Gesichtspunkten.
- h) Prüfung und Reparatur von Meßgeräten der Metallurgie als Prüfstelle des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht.

(4) Der Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen kann dem Forschungsinstitut weitere Aufgaben übertragen.

(5) Die Arbeiten des Forschungsinstituts in den Betrieben sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Werkleiter durchzuführen.

§ 3

Gliederung

Für die Struktur des Forschungsinstituts ist der vom Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Forschungsinstitut wird von dem Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Der Direktor hat einen Vertreter, der zugleich eine Abteilung leiten soll.